

Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

Faktische Abschaffung der Inhaberaktie und Änderungen bei der Pflicht zur Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen

Faktische Abschaffung der Inhaberaktie



Überblick

- Am **1. November 2019** treten verschiedene Änderungen des Obligationenrechts und des Strafgesetzbuchs in Kraft, die **jede AG und GmbH** betreffen werden:
 - Abschaffung der Inhaberaktie (mit Ausnahmen);
 - Strafbarkeit bei Nicht-Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. vorschriftswidriger Führung des Aktienbuchs / anderer Verzeichnisse;
 - Unter Umständen irreversibler Verlust von Rechten an Aktien.



Zulässige Inhaberaktien

- **Inhaberaktien** sind neu nur noch zulässig wenn (Art. 622 Abs. 1^{bis} OR):
 - die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat; oder
 - die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.
- Pflicht zur Eintragung der Ausnahme im Handelsregister (Art. 622 Abs. 2^{bis} OR):
 - Die Eintragung muss vor dem **1. Mai 2021** verlangt werden, wobei derzeit noch unklar ist, welche Belege die Handelsregisterämter verlangen werden.
 - Bei Unterlassung der Eintragung erfolgt am **1. Mai 2021** eine **automatische Umwandlung** der bisherigen Inhaberaktien in Namenaktien.
- Wenn ausstehende Inhaberaktien keine der beiden Voraussetzungen erfüllen, dann liegt neu ein **Organisationsmangel** vor (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 4 OR).
- Bei Dekotierung aller Beteiligungspapiere müssen die Inhaberaktien innert **6 Monaten** umgewandelt oder als Bucheffekten ausgestaltet werden.
- Beschränkung der Herausgabe von hinterlegten Wertpapieren bzw. Globalurkunden durch die Verwahrungsstelle bei der Aufhebung von Bucheffekten.



Unzulässige Inhaberaktien und unbekannte Inhaberaktionäre

- **Automatische Umwandlung** von Inhaberaktien in Namenaktien am **1. Mai 2021**:
 - Aktien behalten Nennwert, Liberierungsquote, Eigenschaften bzgl. Stimmrecht und vermögensrechtliche Ansprüche.
 - Keine Beschränkung der Übertragbarkeit durch statutarische Vinkulierung.
 - VR muss ausgegebene Inhaberaktientitel umschreiben oder umtauschen.
- Handelsregistereintrag von Amtes wegen anzupassen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 ÜB).
- Aktienbuch ist durch die Gesellschaft anzupassen (Art. 6 Abs. 1 ÜB).
- Statuten sind nach der Umwandlung durch GV-Beschluss anzupassen (bis dahin ist jede Anmeldung einer anderen Statutenänderung zurückzuweisen).
- Meldepflicht nach Art. 697i OR besteht bis zur Umwandlung (andernfalls ruhen Mitgliedschaftsrechte; Vermögensrechte verwirken nach einem Monat).
- Bei **freiwilliger Umwandlung** vor dem **1. Mai 2021** können sich Aktionäre als Namenaktionäre ins Aktienbuch eintragen lassen.
- Nach der **automatischen Umwandlung** erfordert die Eintragung ins Aktienbuch die Zustimmung der Gesellschaft und einen Beschluss des Gerichts:
 - Am **1. November 2024** werden nicht eingetragene Aktien **nichtig**; und
 - Entschädigungsanspruch, wenn Nichtigkeit ohne Verschulden eingetreten.

Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen



Was bleibt gleich?

- **Meldepflicht** durch Erwerb von Aktien (allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten) und Erreichung oder Überschreitung des Grenzwerts von **25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte**.
- **Keine Meldepflicht** besteht, falls:
 - die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat; oder
 - die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.
- **Meldefrist: 1 Monat** ab Erwerb.
- **Grandfathering:** Keine Meldepflicht für Gesellschafter, die vor dem **1. Juli 2015** Namenaktien, Namenpartizipationsscheine oder Stammanteile erworben und den Grenzwert von 25% erreicht oder überschritten haben.
- Gleiches muss für die neuen Meldungen nach Art. 697j Abs. 2 und 3 OR gelten.



Was ändert sich?

- Kotierung irgendwelcher **Beteiligungspapiere** reicht für Meldepflichtbefreiung.
- Meldepflichtige **juristische Personen oder Personengesellschaften:** Meldung aller kontrollierenden (i.S.v. Art. 963 Abs. 2 OR) natürlichen Personen oder Negativmeldung, wenn es keine solchen gibt (Art. 697j Abs. 2 OR).
- Meldepflichtige **Kapitalgesellschaften** mit kotierten Beteiligungspapieren oder Meldepflichtige, die von einer solchen kontrolliert (i.S.v. Art. 963 Abs. 2 OR) werden oder eine solche kontrollieren, müssen nur diesen Umstand sowie die Firma und den Sitz der betreffenden Gesellschaft melden (Art. 697j Abs. 3 OR).
- **Änderungen** (Vor-, Nachname / Adresse) sind innert **3 Monaten** zu melden.



Strafrechtliche Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht

- Mit Busse (bis CHF 10'000) wird bestraft, wer **vorsätzlich** den Pflichten nach Art. 697j bzw. 790a Abs. 1-4 OR zur Meldung der an den Aktien bzw. Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt (Art. 327 StGB)
 - Eventualvorsatz genügt;
 - **Unterlassen** der Meldung eines Erwerbs oder Erstaten einer **fehlerhaften** oder **unvollständigen** Meldung;
 - Unterlassen einer **Änderungsmeldung** (aber: keine Nachforschungspflicht).
- Nicht: Unterlassenes Gesuch um Eintragung in das Aktien- bzw. Anteilbuch.



Pflicht zur Führung von Verzeichnissen

- Verzeichnisführungspflichten der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane:
 - Aktienbuch (AG) / Anteilbuch (GmbH)
 - Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (AG und GmbH)
 - Verzeichnis der Genossenschafter und Verzeichnisse nach KAG
- Mit Busse (bis CHF 10'000) wird bestraft, wer **vorsätzlich** Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt (Nicht-Führung oder fehlerhafte Führung) oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt (Aufbewahrung der Meldungen / Belege sowie Zugriffsmöglichkeit in der Schweiz).
- Nicht vorschriftsgemässe Führung ist auch ein Organisationsmangel (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR; kann zur Liquidation der Gesellschaft führen).
- Auswirkungen auf die **Revisionsstelle:**
 - Ordentliche Revision: Gesetzesverstösse sind schriftlich dem VR melden.
 - Bei wesentlichen Verstössen oder falls der VR untätig bleibt, muss die Revisionsstelle zudem die Generalversammlung informieren.
 - Verletzung der Verzeichnisführungspflichten löst wohl keine Anzeigepflicht an die GV aus, da kein offensichtlicher Schaden erwächst bzw. droht.